

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft

Anerkennung von Fahrzeughaltern als land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche konkreten Voraussetzungen muss ein Fahrzeughalter erfüllen, damit er als land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb gemäß § 3 Nummer 7 Satz 1 Buchstabe a Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) anerkannt wird und sich auf die Steuerbefreiung von ausschließlich in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben genutzten Fahrzeugen berufen kann?
2. In welcher Form und in welchem Umfang müssen für die Anerkennung als land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb gemäß § 3 Nummer 7 Satz 1 Buchstabe a KraftStG Nachweise erbracht werden?

10.08.2012

Dr. Rülke FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 27. August 2012 Nr. 3-S610.8/54 beantwortet das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche konkreten Voraussetzungen muss ein Fahrzeughalter erfüllen, damit er als land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb gemäß § 3 Nummer 7 Satz 1 Buchstabe a Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) anerkannt wird und sich auf die Steuerbefreiung von ausschließlich in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben genutzten Fahrzeugen berufen kann?*

Das Kraftfahrzeugsteuerrecht kennt keine spezifische Bestimmung des Begriffs land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb. Insoweit sind nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs die Vorschriften des Bewertungsrechts heranzuziehen. Ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb ist danach jede Wirtschaftseinheit, in der die drei Produktionsfaktoren Boden, Betriebsmittel und menschliche Arbeit zusammengefasst sind und, aufeinander abgestimmt, planmäßig eingesetzt werden, um Güter, wie z. B. Nahrungsmittel, Rohstoffe, Pflanzen, Zuchttiere, zu erzeugen und zu verwerten oder entsprechende land- und forstwirtschaftliche Dienstleistungen bereitzustellen (BFH-Urteil vom 19. September 1984, BStBl II 1985 S. 108). Ferner wird weder eine Mindestgröße noch das Erzielen eines bestimmten Mindestrohertrags vorausgesetzt, sodass auch bei Nutzung des Fahrzeugs in einem Nebenerwerbsbetrieb die Steuerbefreiung grundsätzlich in Anspruch genommen werden kann. Erforderlich sind die tatsächliche und ausschließliche Verwendung des Fahrzeugs in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb und eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr. Letzteres muss sich durch ein Anbieten der erwirtschafteten Produkte in einem gewissen Umfang am Markt manifestieren. Selbst ein sog. Liebhabereibetrieb kann für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung in Betracht kommen, soweit dieser als landwirtschaftlicher Betrieb anzusehen ist und am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt.

Personen, die das Fahrzeug außerhalb eines bestehenden land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs lediglich zur Unterhaltung oder Pflege, z. B. zum Mähen von Wiesen, Weiden und Streuobstwiesen verwenden, erfüllen hingegen nicht die Voraussetzungen der Steuerbefreiung.

- 2. In welcher Form und in welchem Umfang müssen für die Anerkennung als land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb gemäß § 3 Nummer 7 Satz 1 Buchstabe a KraftStG Nachweise erbracht werden?*

Form und Umfang von Nachweisen im Besteuerungsverfahren ergeben sich aus den verfahrensrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung.

Nach § 88 Abs. 1 AO ermittelt die Finanzbehörde den Sachverhalt von Amts wegen und bestimmt dabei Art und Umfang der Ermittlungen. Nach § 90 Abs. 1 AO sind die Beteiligten zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet und kommen der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben. Die Erklärungspflichten des Steuerpflichtigen und die Ermittlungspflichten der Finanzbehörde stehen dabei in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis.

Die Verantwortung des Steuerpflichtigen für die Aufklärung des Sachverhalts ist dabei umso größer, je mehr Tatsachen und Beweismittel der von ihm beherrschten Informations- oder Tätigkeitssphäre angehören.

Der Umfang der Mitwirkungs- und Nachweispflichten des Steuerpflichtigen richtet sich dabei ebenso wie die Amtsermittlungspflicht der Finanzbehörde nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls (§ 88 Abs. 1 S. 3 AO, § 90 Abs. 1 S. 3 AO). Dabei gilt das Verhältnismäßigkeitsprinzip, wonach die Mitwirkung des Steuerpflichtigen zur Sachaufklärung geeignet, erfüllbar, verhältnismäßig und zumutbar sein muss; der dem Beteiligten abverlangte Aufwand darf nicht außerhalb eines vernünftigen Verhältnisses zu der steuerlichen Bedeutung stehen.

Abstrakte Maßstäbe für den Umfang und die Grenzen der Sachverhaltsaufklärung durch das Finanzamt und die Mitwirkungs- und Nachweispflichten des Steuerpflichtigen lassen sich nicht aufstellen. Vielmehr kommt es auf die jeweiligen Umstände des konkreten Einzelfalls an. Daher kann eine grundsätzliche und allgemeingültige Aussage zur Form und zum Umfang der Nachweise für die Anerkennung als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gem. § 3 Nummer 7 Satz 1 Buchstabe a KraftStG nicht getroffen werden.

Dr. Nils Schmid

Minister für Finanzen und Wirtschaft